



Nutzungsreglement für KKB-Trainingshallen

1. Geltungsbereich

Der Verband Kunstturnen Kanton Bern, 3000 Bern, im folgenden KKB genannt, stellt seinen Mitgliedervereinen sowie weiteren Interessierten zum Zweck der Förderung der Sportart Kunstturnen die unter Ziffer 2 genannten Trainingshallen gemäss den nachfolgenden Nutzungsbestimmungen entgeltlich zur Verfügung.

2. Hallen

RLZ-Halle, Mingerstrasse 7, Bern, im Areal des Nationalen Pferde zentrums:

<http://www.kunstturnen-bern.ch/seite/standort-rlz-halle>

- Trainingshalle
- Toiletten und Garderoben
- Aufenthaltsraum
- Massageraum (nur bei separater Reservation)

Die RLZ-Halle ist prioritär dem RLZ und KTZ Top zur Benutzung vorbehalten und steht für Vermietungen nur in Absprache mit den Cheftrainern zur Verfügung. Der KKB kann Sperrzeiten festlegen, an welchen die RLZ-Halle den Vereinen und Interessierten nicht zur Verfügung steht.

Allfällige Benutzer werden wie folgt in absteigender Priorität berücksichtigt:

- KTZ M/F (auch ausserkantonale KTZ in Zusammenarbeit mit den kantonalen KTZ)
- Kunstturnvereine M/F des Kantons Bern, inkl. ihnen zugehörenden Gruppen
- kids gym des Kantons Bern
- ausserkantonale KTZ,
- Geräteturnen, diverse verwandte Sportarten.

EWB-Halle, Bürglenstrasse 71, Bern Ostring:

<http://www.kunstturnen-bern.ch/seite/situationsplan-ewb-halle>

- Trainingshalle
- Toiletten und Garderoben

Die EWB-Halle (Boden) wird in der Vorwettkampfphase gelegentlich durch das RLZ F genutzt. Diese Trainings sind eine Woche im Voraus den Benutzern anzukündigen. Kann dadurch ein Training des Benutzers nicht stattfinden, hat dieser für das Training keine Entschädigung zu bezahlen.

Die Benutzer müssen die RLZ-Halle sowie die EWB-Halle spätestens um 22:00 verlassen haben.

3. Reservationen

(quartals-, semesterweise, Einzel- oder Dauernutzung)

Der Interessent sendet die Anfrage für eine Halle per Mail an hallen@kunstturnen-bern.ch. Er hat anzugeben, welchem Verein oder welcher Benutzergruppe er angehört und wie viele Turner/innen üblicherweise das Training besuchen. Die Hallenkoordination klärt ab, ob die Halle zu diesem Zeitpunkt frei ist resp. ob sie allenfalls zusammen mit einem Zweitnutzer genutzt werden kann.

Die Hallenkoordination bestätigt die Reservation per Mail und trägt die Hallenreservation auf der Hallenplanung der Homepage www.kunstturnen-bern.ch ein.

Mit dem Eintrag der Reservation und der Bestätigung per E-Mail ist die Reservation verbindlich.

Es besteht kein Anspruch die Hallen ausschliesslich benutzen zu können.

Will ein Benutzer nach bereits erfolgter Reservierung durch einen anderen Benutzer seine Trainingszeiten reservieren, klärt die Hallenkoordination mit den Interessenten ab, ob eine vollständige Doppelbenutzung (identische Zeiten) oder eine Überschneidung in der Belegung (nur halbstundenweise) möglich ist. Sie berücksichtigt dabei die Prioritätenliste gemäss Ziff. 2, wobei derjenige Benutzer mit der höheren Priorität, den Stichentscheid betreffend die Doppelbelegung fällen kann. Bei Doppelbelegungen oder Überschneidungen mit Trainings des RLZ oder KTZtop sind die Einverständnisse beider Cheftrainer einzuholen, bevor die Reservationsanfrage bestätigt wird.

3.1 Annullierungen

- Die Vereine können Quartals-, Semester- oder Dauermieten mindestens 3 Monate vor dem Durchführungsdatum auf ein Quartalsende annullieren. Dauermieten gelten für alle Zeiten während der Schulzeit (Kt. Bern). Andere Arten der Nutzung der Hallen (Trainingslager, Wochenenden, stundenweise) sind mindestens eine Woche vor dem Durchführungsdatum zu annullieren.
- Der KKB kann Quartals-, Semester- oder Dauermieten mindestens 3 Monate vor dem Durchführungsdatum auf jeden einzelnen Tag annullieren. Bei anderen Nutzern kann eine Woche zum Voraus die Reservation annulliert werden.

4. Trainingsgeräte, Sicherheit

- Der KKB trägt die Verantwortung und Haftung für das gute Funktionieren der Trainingsgeräte.
- Der Benützer übernimmt die Verantwortung für die sachgerechte Nutzung der Trainingsgeräte. Es ist deshalb zwingend, dass sich der Benützer über die notwendigen Leiterpersonen ausweisen kann, welche Kenntnisse im sachgemässen Umgang der Geräte haben.
- Der Benützer haftet für Schäden, welche während seiner Trainingszeit an der Infrastruktur (Halle und Nebenräume, Geräte, Matten etc.) verursacht worden sind.
- Der Benützer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in jedem Training mindestens ein verantwortlicher Trainer anwesend ist.
- Der Benützer respektive deren Kursteilnehmer haften für sämtliche Unfälle selbst. Der KKB lehnt jegliche Haftung mit Ausnahme des guten Funktionierens der Trainingsgeräte und der Halleninfrastruktur ab.

5. Preise

Die marktüblichen Preise für unsere Hallen liegen bei 50 Fr. pro Stunde. Da die Halle speziell für das Kunstturnen im Kanton Bern eingerichtet worden ist, werden KunstturnerInnen des Kantons bevorzugt.

Es wird zwischen den folgenden Kategorien unterschieden:

- | | |
|---|---------------|
| A) Gruppen lizenzierter Kunstturnerinnen oder Kunstturnern aus Kunstturnriegen des Kantons Bern | CHF 12.-/Std. |
| B) Gruppen von GeräteturnerInnen und Acro4you, welche Vereinsmitglieder eines Vereins des Kantons Bern sind | CHF 18.-/Std. |
| C) Gruppen von Kids TurnerInnen, welche Vereinsmitglieder eines Kunstturnvereins im Kanton Bern sind | CHF 7.-/Std. |
| D) Turnen von Nicht-Vereinsmitgliedern für Organisatoren im Kanton Bern | CHF 25.-/Std. |
| - Krabbel Gym | |
| - etc. | |
| E) Ausserkantonale Organisatoren sowie Vereine ausserhalb des Kunst- und Geräteturnens des Kantons Bern | CHF 50.-/Std. |

Wird eine Halle durch mehrere Benützer gleichzeitig belegt oder bestehen Überschneidungen so, wird jedem Benützer eine eigene Rechnung ausgestellt. Für die Zeit der Doppelbelegung wird den Benützern die Hälfte der obgenannten Preise in Rechnung gestellt.

Die Preise müssen wie folgt bezahlt werden:

- Quartalsweise innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung

Die Begleichung der Preise ist eine Bedingung für die Weiterbenützung der Hallen.

Werden die Annullierungsbestimmungen nach Ziff. 3.2 nicht eingehalten, so bleibt der Benützer zur Zahlung verpflichtet.

6. Zutritt, Verlassen

6.1. Grundsätzlicher Zutritt für beide Hallen

6.1.1. Schlüssel

Es steht nur eine beschränkte Anzahl Schlüssel zur Verfügung. Die Hallenkoordination regelt die Vergabe und Rückgabe der Schlüssel. Da die Schlüssel Bestandteil eines Schliesssystems sind, zieht der Verlust eines Schlüssels hohe Kosten nach sich und werden dem Betroffenen in Rechnung gestellt.

6.1.2. Öffnen und Schliessen

- Die Halle darf nur in Begleitung einer befugten Leiterperson geöffnet und betreten werden
- Der Benützer stellt beim Verlassen sicher,
 - o dass die Halle sauber verlassen wird. Grobe, überdurchschnittliche Verschmutzung oder herumliegende Gegenstände müssen durch den Benützer gereinigt resp. entfernt werden

- dass die Fenster geschlossen sind
- dass das manuell geschaltete Licht sowie alle elektronischen Geräte (elektrischer Ofen im Massageraum und im Aufenthaltsraum der RLZ Halle) abgestellt sind
- dass die Halle mit dem Schlüssel verschlossen wurde. Achtung: in der RLZ Halle sind 2 Türen zu schliessen:
 - Halleneingang
 - Eingang zum Aufenthaltsraum

6.2. Zutritt RLZ-Halle

Alle Benützer müssen innerhalb des Geländes des Nationalen Pferdezentrums dessen Regeln strikte einhalten.

Die RLZ-Halle ist auf direktem Weg zu betreten und zu verlassen. (vgl. RLZ Park und Zufahrtsanweisungen auf der homepage). Kinder müssen beim Betreten des Geländes unter Aufsicht gehalten werden, da das Areal für die Arbeit mit Pferden ausgelegt ist, welche jederzeit ausbrechen können.

Hunde sind auf dem Gelände des NPZ nicht erlaubt.

Die Parkmöglichkeiten innerhalb des NPZ Geländes sind wie folgt:

- **Ausserhalb der Bürozeiten:** Ab 17h und am Wochenende auf der ganzen Längsseite neben der RLZ-Halle.
- **Während den Bürozeiten:** Nur Kurzparkieren möglich:
 - gegenüber des RLZ-Eingangs, an der Wand des gegenüberliegenden Gebäudes (Schmitte).

Auf der Fläche 6m vor der Halle, bis zur ersten gepflasterten Rinne, darf nicht parkiert werden, da es sich dabei um den eigentlichen Fahrweg des NPZ handelt.

Längsseitig zur RLZ Halle darf zu Bürozeiten nicht parkiert werden. Das VBS kontrolliert regelmässig und kann Bussen aussprechen.

7. Rauchen, Feuer, Essen

Aus Gründen des Brandschutzes müssen die folgenden Auflagen einhalten werden:

- Rauchverbot in der ganzen Halle und den Annexräumen
- Verbot, Feuer zu entfachen, Kerzen oder Rechauds anzuzünden

Das Essen ist nur im Aufenthaltsraum erlaubt.

8. Einhaltung der Regeln

Die Benützer der Hallen sind verpflichtet, die vorstehenden Regelungen strikte einzuhalten.

Wird gegen das Reglement verstossen, so kann der KKB mit einer Frist von 6 Monaten auf ein Quartalsende ein Benützer vollständig ausschliessen. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen (bspw. Nichtbezahlen der Preise, grobfahrlässigen Beschädigungen, etc.) kann der KKB den Benützer fristlos ausschliessen.

Das Missachten der Regelungen kann zudem zu Schadenersatzforderungen, Nachrechnung führen.

9.. Inkrafttreten / Änderungen / Publikation

Dieses Mietreglement tritt für alle Hallenbenutzungen ab 1.7.2019 in Kraft.

Der KKB kann Änderungen an diesem Reglement innert einer Frist von 6 Monaten auf ein Monatsende vornehmen.

Änderungen werden per E-Mail an die Vereinshauptleiter oder den Verantwortlichen der Benutzer zugestellt mit dem Link zur KKB Homepage, auf welcher das geltende Reglement publiziert ist.

Bern, November 2018
Kunstturnen Kanton Bern